

Verbot der Genitalverstümmelung

Es gibt gute und es gibt schlechte Traditionen. Mädchenbeschneidung ist eine der schlechtesten Traditionen überhaupt, und ich möchte keiner einzigen Frau dieser Erde zumuten, beschnitten zu werden.

Die Verstümmelung weiblicher Genitalien ist nicht nur oftmals sehr schmerzhaft und gesundheitsschädigend, nein, es nimmt einer Frau auch die Menschenwürde, das Recht auf Selbstbestimmung und das Recht auf eine intakte Sexualität.

In der Schweiz leben schätzungsweise 6700 Mädchen und Frauen, welche von Genitalverstümmelung betroffen, bzw. davon bedroht sind. Es gibt keine Religion, welche eine Genitalverstümmelung vorschreibt, sie wird sowohl von Protestanten, Katholiken, Muslimen, orthodoxen Kopten, Juden wie auch von Atheisten praktiziert.

Prävention ist das Wichtigste

Um Genitalverstümmelungen zu verhindern, ist die Prävention das A und O. Migrantinnen müssen über die gesundheitlichen und rechtlichen Folgen informiert werden, und sie dürfen nicht isoliert leben, weil sie nur so vom gesellschaftlichen Druck ihres Herkunftslandes wegkommen und nur so vom Druck der hier lebenden Kulturgruppe entlastet werden.

Viele Eltern lassen ihre Töchter beschneiden, um in ihrer Gesellschaft akzeptiert zu bleiben.

Als Prävention gilt in diesem Fall auch, dass wir einen expliziten Gesetzesartikel im Strafgesetzbuch festhalten. Die Rechtskommission des Nationalrates hat einen neuen Gesetzesartikel ausgearbeitet, der sowohl vom Nationalrat wie auch vom Ständerat gutgeheissen wurde. Der neue Artikel stellt die Verstümmelung weiblicher Genitalien unter Strafe.

Die Schweiz schafft einen neuen Strafartikel

Erfasst werden sämtliche Formen von Genitalverstümmelung, also alle vier Kategorien, wie sie von der Weltgesundheitsorganisation WHO definiert werden.

Täter, bzw. Täterin ist, wer die Genitalien einer weiblichen Person „verstümmelt“, „in ihrer natürlichen Funktion erheblich und dauerhaft beeinträchtigt“ oder „in anderer Weise schädigt“. Die Tat wird auch dann verfolgt, wenn sie im Ausland begangen wurde. Damit wird verhindert, dass Eltern für den Eingriff ins Ausland fahren und ihr Kind beschnitten wieder zurückbringen können.

Die Erfahrung im Ausland zeigt, dass eine solche Spezialstrafnorm einen hohen präventiven Charakter hat. Eltern, die ihre Töchter beschneiden wollen, wissen in der Regel genau, in welchen Ländern es eine solche Strafnorm gibt und in welchen nicht. Es ist daher wichtig, dass die betroffenen Personen erfahren, dass die Schweiz schon bald eine solche Norm besitzt.

Eine Einwilligung durch eine volljährige Person in eine Genitalverstümmelung ist nicht mehr vorgesehen. Eine solche Bestimmung war im Vorentwurf für die Revision noch enthalten gewesen und wurde schweizweit zu Recht hart kritisiert.

Weil eine Genitalverstümmelung nach dem neuen Straftatbestand kein „sinnvoller“ und „vertretbarer“ Eingriff darstellt, werden weder Eltern für ihre unmündigen Töchter noch erwachsene Frauen in eigener Sache in eine Beschneidung einwilligen können. Ausnahmen sind nur möglich, wenn damit aus medizinischen Gründen das Leben des Opfers gerettet werden kann (zum Beispiel bei schweren Operationen). Diese Ausnahmeregelung gilt bereits für alle anderen schweren Körperverletzungen und hat sich bewährt.

Das Resultat überzeugt

In den Materialien zum neuen Gesetzestext wird explizit erwähnt, dass freiwillig angebrachte Piercings, Tattoos oder Schönheitsoperationen nicht bestraft werden. Damit ist ein weiterer heikler Punkt auf annehmbare Weise gelöst worden.

Es hat lange gedauert, bis das neue Gesetz verabschiedet werden konnte. Das Resultat überzeugt und ist mehr als ein blosses Zeichen – es sichert allen Frauen in der Schweiz die alleinige Bestimmung über ihre Sexualität und die körperliche Unversehrtheit.